

1 **Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen**

1.1 **Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind rechtlich selbstständige Unternehmen (vorrangig kleine und mittlere Unternehmen gemäß der EU-Definition für KMU), Forschungseinrichtungen inkl. Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen, wirtschaftsnahe oder gemeinnützige Institutionen/Netzwerke/Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin (insbesondere Berliner Landesbetriebe). Jeder Kooperationspartner muss einen eigenen Förderantrag stellen.

1.2 **Ist die Förderung auf Berliner Partner begrenzt oder können auch Verbundpartner aus anderen Bundesländern gefördert werden?**

Antragstellende müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung als Unternehmen mindestens eine Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. als Hochschule, Forschungseinrichtung, Verband, Stiftung oder andere juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts einen Standort in Berlin haben.

Projektpartner aus anderen Bundesländern sind weder antrags- noch förderberechtigt. Sie können als Verbundpartner beteiligt werden. Hierzu ist ein formloser Letter of Intent vorzulegen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, Unteraufträge an Partner aus anderen Bundesländern zu vergeben, Nr. 3.7 der Richtlinie ist dabei zu beachten. Eine Beteiligung ausländischer Partner ist nicht vorgesehen.

1.3 **Muss das Vorhaben räumlich in Berlin durchgeführt werden?**

Das Projekt ist grundsätzlich im Land Berlin durchzuführen.

1.4 **Ist die Förderung im Rahmen des Reallaborprogramms mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU kombinierbar?**

Die projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit einschlägige beihilferechtliche Vorgaben beachtet werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

2 Inhaltliche Ausrichtung der Projekte

2.1 Wie ist der Begriff „wirtschaftsorientiertes“ Reallabor zu verstehen?

Unter wirtschaftsorientierten Reallaboren sollen in diesem Programm vorrangig marktnahe Fragestellungen verstanden werden. In der Umsetzungsphase des Reallabor-Vorhabens soll das System Readiness Level (SRL)/Market Readiness Level (MRL)/ Technology Readiness Level (TRL) 6-8 erreicht werden. Es geht insofern weniger um Aspekte der Grundlagenforschung, sondern um vergleichsweise praktische Fragestellungen, die für eine **eher** kurzfristig angedachte Vermarktung von hoher Relevanz sind.

2.2 Welche Rolle spielen regulatorische Aspekte bei der Projektauswahl?

Anträge sind grundsätzlich auch förderfähig, ohne dass sich ein Reallaborvorhaben mit einer möglichen Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens auseinandersetzt. Regulatorische Fragestellungen fließen jedoch in die Bewertung der Projektskizzen bzw. der Projektanträge mit ein. Vorhaben mit regulatorischem Erkenntnisinteresse erhalten eine höhere Bewertung. Hierzu ist auch der Bewertungsaspekt Rechtslage im veröffentlichten Kriterienkatalog zu beachten. Diesen finden Sie unter: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/innovationsfoerderung/>

2.3 Können auch Anträge zu anderen Themen als den im Förderaufruf vorgegebenen Themenkomplexen gestellt werden? Ist z.B. auch eine Förderung von Digitalthemen möglich?

Die im Förderaufruf „Wertschöpfung durch Innovation im Quartier“ benannten Themenbereiche gelten für die aktuelle Förderphase. Der Bezug zu den ausgeschriebenen Themenkomplexen fließt in die Bewertung der Projektskizzen bzw. der Projektanträge mit ein. Weitere Themen, wie z. B. digitale Fragestellungen, können auch gefördert werden, wenn sie sich inhaltlich in einem der genannten Themenbereiche verorten lassen.

2.4 Sind Anträge aus dem Bereich Bildung/Weiterbildung zu einem der Themenfelder des Förderaufrufs möglich?

(Weiter-)Bildung als Kernanliegen eines Reallabors ist im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs nicht passfähig. Die Reallaborvorhaben können aber durchaus Arbeitspakete zu (Weiter-)Bildung beinhalten, wenn diese auf Qualifizierung von Fachkräften oder den Fachkräftemangel im jeweiligen Themenbereich abzielen.

2.5 Wie virtuell/digital darf ein Reallabor sein?

Ein Reallabor muss einen Bezug sowie einen realen Nutzen (im Sinne von Wertschöpfung) für das gewählte Berliner Quartier haben. Eine physische Infrastruktur ist dabei keine zwingende Voraussetzung.

3 Skizzeneinreichung und Vollantragstellung

3.1 Wie genau läuft der Prozess der Beantragung ab?

Für die Konzeptphase werden zunächst Skizzen über ein digitales Antragstool des Projektträgers VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte auch die Vorlage zur Skizzenerstellung, die Sie auf der Informationsseite zum Programm finden: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/innovationsfoerderung/>

Die Frist zur Skizzeneinreichung endet am 29.11.2023.

Die eingegangenen Projektskizzen werden von einem Förderausschuss bewertet, der förderfähige Projektinitiativen für die Konzeptphase auswählt. Bei positivem Votum des Förderausschusses gibt der Projektträger dem Antragsteller eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollantrags.

Vollanträge können nur nach Aufforderung durch den Projektträger VDI/VDE-IT über das digitale Antragstool eingereicht werden.

Die Vollanträge werden anschließend formal geprüft und bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen bewilligt.

3.2 Muss in der Skizze für die Konzeptphase bereits die genaue Planung für die Umsetzungsphase enthalten sein?

Nein. Die Vorbereitung der Umsetzungsphase, die Erstellung eines detaillierten inhaltlichen Konzepts zur Gestaltung des künftigen Reallabors sowie die damit verbundene Erarbeitung eines Personal- und Ausgabenkonzepts sind Gegenstand der Konzeptphase. Sie erläutern in der Skizze für die Konzeptphase lediglich Ihre erste Idee für das spätere Reallabor.

3.3 Wann kann mit dem Projekt begonnen werden?

Der Start der Konzeptphase ist für den 01.05.2024 geplant. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihr Vorhaben nicht beginnen dürfen, bevor Sie einen offiziellen Zuwendungsbescheid erhalten haben.

3.4 Kann ein Antragsteller mehrere Skizzen für die Konzeptphase einreichen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Bitte achten Sie in einem solchen Fall darauf, dass die Vorhaben eindeutig voneinander abzugrenzen sind. So sollte es z.B. keine inhaltlichen Überschneidungen oder Planungen mit identischen Personen als Projektmitarbeitende geben. Sind personelle Überschneidungen dennoch geplant, ist die Abgrenzung zwischen beiden Vorhaben und den Personaltätigkeiten detailliert darzulegen.

3.5 Welche Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen?

Mit der Aufforderung zur Antragsabgabe erhalten Sie alle Informationen zu den erforderlichen Unterlagen. Neben der inhaltlichen Projektbeschreibung müssen Sie unter anderem einen mit

Personenmonaten und Meilensteinen unterlegten Arbeitsplan, einen Finanzierungsplan mit genauen Begründungen zu den einzelnen beantragten Ausgaben sowie bei Verbundanträgen eine Bestätigung über das Vorliegen eines Kooperationsvertrags einreichen.

3.6 **Müssen für projektbezogene Aufträge an Dritte bereits mit dem Antrag Angebote vorgelegt werden?**

Legen Sie bitte bei der Einreichung der Projektskizzen oder Anträge keine Angebote vor. Mit dem Projektvorhaben, also auch mit der Vergabe von Aufträgen für das Vorhaben, darf erst begonnen werden, wenn Sie einen Zuwendungsbescheid erhalten haben.

Begründen Sie in Ihrem Antrag bitte lediglich den Bedarf für Unteraufträge und Ihre Kalkulation. Markterkundungen oder frühere Angebote zu ähnlichen Leistungen können Sie gerne beilegen.

3.7 **Ist für die Umsetzungsphase ein separater Förderantrag zu stellen?**

Ja. Zum Ende der Konzeptphase reichen Sie Ihr ausgearbeitetes Reallaborkonzept beim Projektträger ein.

Die Konzepte werden von einem Förderausschuss bewertet. Anschließend bestimmt der Förderausschuss Projekte/Projektverbünde für die Umsetzungsphase. Bei positivem Prüfergebnis gibt der Projektträger dem Antragsteller eine Empfehlung zur Einreichung eines Vollartrags.

Vollarträge sind nur nach Aufforderung durch den Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen. Die Vollarträge werden anschließend formal geprüft und bei vorliegender Förderfähigkeit bewilligt.

Die Fristen für die Einreichung der Konzepte und Vollarträge für die Umsetzungsphase werden allen in der Konzeptphase geförderten Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitgeteilt.

4 Förderhöhe, förderfähige Ausgaben und Beihilferecht

4.1 Wie hoch ist die Förderung?

In der Konzeptphase kann jedes Einzel- oder Verbundprojekt bis zu 100.000,00 EUR Förderung erhalten.

In der Umsetzungsphase kann jedes Verbundprojekt bis zu 3.000.000,00 EUR Förderung erhalten.

4.2 Unter welchen Bedingungen ist eine 100 % Förderung möglich?

Sofern eine Forschungseinrichtung über eine öffentliche Grundfinanzierung verfügt, kann eine Förderung von bis zu 100 % der zusätzlichen förderfähigen Projektausgaben, die nicht bereits durch die Grundfinanzierung abgedeckt sind, erfolgen.

Gemäß Nr. 2.4 AV zu § 44 LHO können auch andere Antragstellende - unter besonderen und im Einzelfall zu prüfenden beihilferechtlichen Bedingungen - mit einem Fördersatz von 100% gefördert werden.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

4.3 Welche Ausgaben sind im Rahmen des Programms förderfähig?

Es können Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionsausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Reiseausgaben, projektbezogene Ausgaben für Dienstleistungen Dritter und projektbezogene Gemein- und Betriebsausgaben gefördert werden.

Beachten Sie bitte, dass das Programm nicht auf die Förderung einer alleinigen Infrastrukturentwicklung abzielt.

4.4 Für welche Projektmitarbeitende können Personalausgaben beantragt werden?

Personalausgaben im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker sowie sonstiges Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird) sind förderfähig.

Die Ermittlung der Personaleinzelausgaben erfolgt anhand der voraussichtlichen einkommen-/lohnsteuerepflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter je Kalenderjahr inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge) der im Projekt tätigen Mitarbeitenden.

Die Ermittlung der Personalausgaben für Forschungseinrichtungen erfolgt entsprechend den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben. Forschungseinrichtungen, die eine

öffentliche Grundfinanzierung erhalten, können eine Förderung ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand beantragen. Studierende können gefördert werden, wenn ihre Mitarbeit am Projekt plausibel begründet wird.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig. Die Vergabe von Werkverträgen zählt nicht zu den Personalausgaben, sondern zu den Ausgaben für Dienstleistungen Dritter.

4.5 **Muss das Besserstellungsverbot beachtet werden?**

Ja. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

4.6 **Welche zuwendungsfähigen Personalkosten können für namentlich noch nicht benanntes Personal (N.N.-Personal) zur Förderung beantragt werden?**

Auch in den Fällen, in denen einzelne Mitarbeitende bei der Antragstellung namentlich noch nicht bekannt sind, sind im Rahmen der Antragstellung jeweils die personenbezogenen Antragsanlagen mit folgenden Pflichtangaben vorzulegen:

- NN1, NN2 usw.,
- Qualifikation/Fachrichtung der Ausbildung,
- Jahresbruttogehalt,
- Wochenarbeitszeit.

4.7 **Ist die Miete für Arbeitsräume förderfähig?**

Mitzahlungen sind dann förderfähig, wenn sie sich eindeutig dem Reallaborvorhaben zuordnen lassen

4.8 **Muss die De-minimis-Regelung der EU beachtet werden?**

Gemäß der Richtlinie ist die Förderung nach verschiedenen Verordnungen möglich. Unternehmen können im Rahmen eines Reallabors gemäß der De-minimis-Verordnung und/oder der DAWI De-minimis-Verordnung und/oder der AGVO Art. 18, 25, 26, 26a, 28 und 29 gefördert werden.

4.9 **Wer erhält einen De-minimis-Bescheid?**

Ein De-minimis Bescheid ergeht an das zuwendungsberechtigte Unternehmen, insofern die Förderung über die allgemeine De-minimis Verordnung erfolgt.

5 Projektdurchführung und -abschluss

5.1 Kann eine Abschlagszahlung der Zuwendung beantragt werden?

Nein. Die Zuwendung wird immer nachträglich auf Anforderung ausgezahlt, entsprechend dem Projektverlauf und den förderfähigen Kosten der jeweils abgerechneten Monate.

5.2 Wann erfolgt die erste Auszahlung der bewilligten Zuwendung und in welchem Rhythmus werden die Zuwendungen ausgezahlt?

Ausgaben werden dem Zuwendungsempfänger nachträglich erstattet und können quartalsweise ausgezahlt werden. Die auszuzahlende Zuwendung soll pro Tranche mindestens 10 % des bewilligten Zuschusses betragen.

Mit einer Zahlungsanforderung sind die entstandenen Ausgaben, inklusive der Belege, aufzuführen und beim Projektträger zur Prüfung einzureichen. Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt. Bei Antragstellenden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt eine Bruttoförderung. Ansonsten erfolgt eine Nettoförderung.

Die letzten 10 % der Zuwendung werden bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten. Die Auszahlung erfolgt innerhalb der Schlusszahlung, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

5.3 Wie sind die Stundennachweise zu führen?

Als Stundennachweis ist ein vom Zuwendungsempfänger selbst erstelltes Formular oder eine DV-gestützte Tabelle zu verwenden. Alle vorgelegten Stundennachweise werden auf Plausibilität der Angaben geprüft.

5.4 Wann und wie ist der Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen?

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis gem. Nr. 6.2.2 der ANBest-P über die Projektausgaben und dem rechtsverbindlich unterzeichneten Sachbericht des Zuwendungsempfängers.

Im Projektverlauf der Umsetzungsphase ist außerdem ein jährlicher Sachbericht vorzulegen. Die Fristen für die Vorlage des jährlichen Sachberichts und des abschließenden Verwendungsnachweises werden auf drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums festgelegt.